Universitätsstadt Tübingen

Kommunale Servicebetriebe Tübingen Albert Füger, Telefon:07071-204-2266 Gesch. Z.: 9/Fü/ Vorlage 284a/2018 Datum 23.10.2018

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im Alle Ortschaftsräte

zur Kenntnis im Gemeinderat

Betreff: Neukalkulation Bestattungsgebühren; Satzung zur

Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen;

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der

Universitätsstadt Tübingen; ergänzende Informationen

Bezug: Beratung im Planungsausschuss am 18.10.2018

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Bei der Beratung des Themas hat die Verwaltung im Planungsausschuss zugesagt, Informationen nachzureichen.

1. Was sind die relevanten Grabarten auf den Tübinger Friedhöfen?

a. Am meisten nachgefragt ist das **Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit zur Erdbestattung** (Nr. 2.1 in Anlage 1).

Bei diesen sogenannten "Ehepaars- oder Partnergräbern" können 2 Särge übereinander oder ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Die Grabart ist auf 30 Jahre kalkuliert. Die Laufzeit des Grabes endet nach der 20jährigen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen.

Bisherige Gebühr: 2.171,00 Euro.

Neu kalkulierte Gebühr: 2.428,80 Euro - abgerundet 2.428,50 Euro.

b. Am zweithäufigsten nachgefragt ist das Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit zur Urnenbeisetzung. (Nr. 2.2 in Anlage 1).

Bei diesen "Ehepaars- oder Partnergräbern" können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabart ist auf 30 Jahre kalkuliert. Die Laufzeit des Grabes endet nach der 20jährigen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen.

Bisherige Gebühr: 1.395,50 Euro.

Neu kalkulierte Gebühr: 1.784,55 Euro - abgerundet 1.784,50 Euro.

c. Am dritthäufigsten nachgefragt sind **Reihengräber für Erdbestattung** (Nr. 1.1.1 in Anlage 1).

Bei diesen Erdgräbern für eine Person ist eine 20-jährige Ruhezeit kalkuliert und es gibt **keine** Verlängerungsmöglichkeit.

Bisherige Gebühr: 723,50 Euro.

Neu kalkulierte Gebühr: 1.017,90 Euro - abgerundet 1.017,50 Euro.

d. Am vierthäufigsten nachgefragt sind **Reihengräber für Urnenbeisetzung** (Nr. 1.2.1 in Anlage 1).

Bei diesen Urnengräbern für eine Person ist eine 20jährige Ruhezeit kalkuliert. Hier ist eine Umwandlung in ein verlängerbares Urnenwahlgrab möglich.

Bisherige Gebühr: 465,00 Euro.

Neu kalkulierte Gebühr: 803,15 Euro - abgerundet 803,00 Euro.

2. Wie verhält es sich mit den Wahlgräbern und wie können diese verlängert werden?

a. Das bisherige Wahlgrab für 40 Jahre für Erdbestattungen (sogenanntes "Familiengrab", Nr. 4.1.2 in Anlage 1) wurde im tatsächlichen Verwaltungsvollzug in ca. 80% der Fälle nur für 20 Jahre Nutzungszeit verkauft, da 40 Jahre für die meisten Angehörigen zu teuer war.

Deshalb ist es sinnvoll, das Angebot der tatsächlichen Nachfrage anzupassen, zumal das Wahlgrab mit zwei Sargplätzen und zusätzlich vier Urnenplätzen grundsätzlich beliebig verlängerbar ist.

Bisherige Gebühr für 40 Jahre: 4.342,50 Euro und für 20 Jahre die Hälfte - also 2.171,25 Euro.

Neu kalkuliert Gebühr für 20 Jahre: 2.821,80 Euro - abgerundet 2.821,50 Euro.

b. Das bisherige **Wahlgrab für 40 Jahre für Urnenbeisetzungen** (Nr. 4.2 in Anlage 1)wurde im tatsächlichen Verwaltungsvollzug ebenfalls in ca. 80% der Fälle nur für 20 Jahre Nutzungszeit verkauft. Deshalb ist es auch für dieses Angebot sinnvoll, es an die tatsächliche Nachfrage anzupassen, zumal dieses "Familiengrab" mit 4 Urnenplätzen ebenfalls grundsätzlich verlängerbar ist.

Bisherige Gebühr für 40 Jahre: 2.791,50 Euro und für 20 Jahre die Hälfte - also 1.395,75 Euro.

Neu kalkulierte Gebühr: 1.576,25 Euro - abgerundet 1.576,00 Euro.

Aus diesen Erfahrungen sieht die Verwaltung es nicht als sinnvoll an, wie bisher grundsätzlich die 40 Jahre Nutzungszeit anzubieten. Es wird zunächst die hauptsächlich gewünschte Zeit von 20 Jahren als Basis kalkuliert und angeboten. Die Möglichkeit des Kaufs von 40 oder 60 Jahren Nutzungszeit oder einer Verlängerung besteht trotzdem weiterhin.

Aus dem Gremium kam die Anregung, bei Kauf der doppelten Nutzungszeit ab dem 21. Jahr die Gebührzu reduzieren und nicht zu verdoppeln. Da jedoch die Preissteigerungen, die während einer Liegezeit von vierzig Jahren erfolgen, heute noch nicht berücksichtigt werden können, rät die Verwaltung von einer Reduzierung der Kosten für die zweiten zwanzig Jahre ab und hält eine Verdoppelung der Summe für gerechtfertigt.